



Kathrin Schweizer  
Regierungspräsidentin  
Sicherheitsdirektion  
Rathausstrasse 2  
4410 Liestal

Liestal, 30. September 2024

**Vernehmlassung: Teilrevision des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO): Anpassung ans Bundesrecht und an die aktuelle Gerichtspraxis**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Schweizer

Für die Einladung zur Vernehmlassung zur **Teilrevision des EG ZPO** bedanken wir uns.

Die SP Baselland begrüsst die Revision, welche die Schlichtungsarbeit der Behörden des Kantons Basel-Landschaft stärkt und ausbaut und gleichzeitig das Regelwerk verschlankt – besonders zu erwähnen ist die elegante Zusammenfassung aller mit Schlichtung befassten Instanzen unter dem Begriff «Schlichtungsbehörden» - die Terminologie trägt dem Gedanken Rechnung, der Schlichtung das gebührende Gewicht in der Rechtsprechung unseres Kantons einzuräumen. Auch die Tätigkeit der Zivilkreisgerichte erfährt eine Vereinfachung und Straffung, ohne an Stringenz einzubüssen.

Die Übernahme bewährter Praxis ins Recht unterstützt die SP Baselland, so insbesondere die Zirkularentscheidung der Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts oder die Zulassung von beruflich qualifizierten Vertreterinnen und Vertreter gemäss Art. 68 Abs. 2 Bst. d ZPO zur Vertretung der Parteien in miet- und arbeitsrechtlichen Verfahren, in denen das summarische oder vereinfachte Verfahren zur Anwendung gelangt, und im anschliessenden Rechtsmittelverfahren.

In der Meinungsverschiedenheit um die inhaltliche Konkretisierung von § 7a EG ZPO befürwortet die SP Baselland, dass im EG ZPO (konkret) geregelt wird, welche «beruflich qualifizierten Vertreter:innen» in miet- und arbeitsrechtlichen Verfahren zur (berufsmässigen) Vertretung zugelassen sind. Der von der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts angerufene (nicht in der amtlichen Sammlung publizierte) Bundesgerichtsentscheid zur Regelung im Kanton Zürich überzeugt in seiner Begründung wenig, da der Verweis vom kantonalen Recht auf Art. 68 Abs. 2 ZPO einen Zirkelschluss darstellt (wie in der Arbeitsgruppe aus Sicht der SP Baselland korrekt angemerkt wurde):

**Sozialdemokratische Partei  
Baselland**

Rheinstrasse 17  
Postfach 86 · 4410 Liestal

Telefon 061 921 91 71

info@sp-bl.ch  
www.sp-bl.ch

Wenn die ZPO (als bundesrechtliche Kodifikation) einen Vorbehalt des kantonalen Rechts enthält, kann das kantonale Recht diesen nicht ausfüllen, im dem auf den Vorbehalt in der Kodifikation zurückverwiesen wird. Eine Konkretisierung im EG ZPO, wer zur berufsmässigen Vertretung zugelassen gilt, ist deshalb logischer, verständlicher und transparenter und dient auch der Rechtssicherheit. Dies zumal unklar ist, ob das Bundesgericht eine solche «rückverweisende» Regelung auch in Zukunft – nachdem der kantonale Gesetzgeber das EG ZPO revidiert und in Kenntnis der Problematik auf eine konkrete Regelung verzichtet hat – als ausreichend erachtet.

#### **Fazit**

Die SP Baselland unterstützt die Vorlage mit dem erwähnten Änderungsantrag betr. § 7a EG ZPO.

Mit freundlichen Grüssen



Nils Jocher  
Präsident SP Baselland